

---

## Zertifizierungsrichtlinien SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband

### 1. Grundidee

Der SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband erteilt seinen Mitgliedern, die dies wünschen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, ein SFV-Zertifikat. Damit erhalten sie den Status "**Zertifiziertes Mitglied SFV**" für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Das Zertifikat ist als **Gütesiegel gegenüber der Öffentlichkeit** konzipiert. Es dokumentiert, dass das zertifizierte Mitglied die Feldenkrais Methode professionell ausübt.

### 2. Voraussetzungen für die Zertifikatsvergabe

SFV Mitglieder können die Zertifizierung beantragen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Erfolgreich abgeschlossene SFV-anerkannte Ausbildung**  
SFV-anerkannte Ausbildungen sind in den Richtlinien Mitgliedschaft des SFV aufgeführt. AbsolventInnen von gewissen Ausbildungen müssen zusätzliche Bedingungen für die Zulassung zur SFV Zertifizierung erfüllen. Diese sind ebenfalls in den Richtlinien Mitgliedschaft aufgeführt.
- b. Regelmässiges Praktizieren der Feldenkrais Methode**  
Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist ein Minimum von **200 Stunden professioneller Feldenkrais-Arbeit** (ATM und/oder FI) nachzuweisen.
- c. Weiterbildung gemäss den Weiterbildungsrichtlinien des SFV**  
In einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren ist ein Minimum von **40 Stunden Weiterbildung à 60 Minuten** nachzuweisen.  
Mindestens die Hälfte **davon**, d.h. **20 Stunden**, sind durch **methoden-spezifische Weiterbildung (A)** gemäss den Weiterbildungsrichtlinien des SFV abzudecken.  
Aus einem Überschuss an methoden-spezifischen Weiterbildungsstunden aus der letzten Zertifizierung können max. 10 Stunden à 60 Min. auf die nächste Zertifizierungsperiode übertragen werden. Für die Dokumentation (Nachweis) ist das zu zertifizierende Mitglied selber verantwortlich.
- d. Einhalten der Ethischen Richtlinien (Richtlinien zur Berufsethik für die Mitglieder des SFV)**
- e. Gültige Berufs-Haftpflichtversicherung**
- f. Qualitätsentwicklungsgespräch**  
Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist ein Qualitätsentwicklungsgespräch durchzuführen (siehe 6.)

### **3. Zertifikatsvergabe für Neu-Diplomierte, Neumitglieder oder bei Statuswechsel**

Der Erhalt des Diploms eines TAB-akkreditierten Feldenkrais-Trainings (oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Ausbildung) berechtigt zur Erst-Zertifizierung bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres.

Neu in den Verband eintretende Mitglieder mit einer weiter zurück liegenden Ausbildung und Mitglieder, die ihren Status von diplomiert zu zertifiziert ändern wollen, können auf Antrag sofort bis maximal Ende des nächsten Jahres zertifiziert werden. Nach dieser Frist müssen sie zwingend die Voraussetzungen für die Zertifizierungserneuerung erfüllen, d.h. sie können nicht in der darauffolgenden Zertifizierungsperiode provisorisch zertifiziert werden (siehe §8).

### **4. Erneuerung**

Vor dem turnusgemässen Auslaufen des Zertifikates fordert der SFV die Zertifikats-InhaberInnen schriftlich auf, die Erneuerung zu beantragen. Auf gültigen Antrag erneuert der SFV die Zertifizierung für jeweils zwei Jahre.

Der/die AntragstellerIn führt eine Dokumentation (siehe 5.) über die erfüllten Anforderungen und ein Qualitätsentwicklungsgespräch (siehe 6.)

Im Antrag zur Zertifizierungserneuerung unterzeichnet der/die AntragstellerIn eine Erklärung, dass er/sie die Zertifizierungsbedingungen (siehe 2.) erfüllt und reicht sie dem SFV zusammen mit der unterschriebenen Bestätigung des Qualitätsentwicklungsgesprächs ein.

### **5. Dokumentation der erfüllten Anforderungen**

- a. Bestätigung der geforderten professionellen Arbeit
- b. Bestätigungen der besuchten Weiterbildungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen, Belege für Supervisions-/ Interventionsstunden).

Aus den Dokumenten des Weiterbildungsnachweises müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers
  - Name und Unterschrift der Referentin/des Referenten oder des Veranstalters, inkl. Ausstellungsdatum
  - Name, vollständige Adresse und e-Mail des Veranstalters (Institution)
  - Datum und Ort der Veranstaltung
  - Kursthema/Kursbezeichnung/Kursinhalt
  - Anzahl Stunden à 60 Min.
- c. Durch die eigene Unterschrift bestätigtes Einhalten der Ethischen Richtlinien des SFV
  - d. Nachweis über Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung, wenn diese nicht über die kollektive Berufshaftpflicht des SFV läuft

### **6. Qualitätsentwicklungsgespräch**

Der/die AntragstellerIn führt eine Dokumentation (siehe 5.) über die erfüllten Anforderungen. Vor dem Stichtag zur Erneuerung führt der/die AntragstellerIn ein Gespräch von mindestens 90 Minuten Dauer mit mindestens zwei frei wählbaren Feldenkrais-KollegInnen, wovon eineR Mitglied des SFV sein muss. Anlässlich des Gesprächs wird die Vollständigkeit der Dokumentation

überprüft. Im Weiteren dient das Gespräch - im gegenseitigen Austausch - zur Reflexion der persönlichen Qualitäts- und Berufsentwicklung. Die Themen sind frei wählbar und werden nicht dokumentiert (Themenvorschläge und Ablauf siehe auch im "Leitfaden zum Qualitätsentwicklungsgespräch").

Der/die AntragsstellerIn sowie zwei Anwesende bestätigen durch ihre Unterschrift die Vollständigkeit der Dokumentation und die Durchführung des Gesprächs.

## **7. Zertifizierungskontrolle**

Der SFV überprüft die eingereichten unterschriebenen Zertifizierungsanträge auf Vollständigkeit. Er kann stichprobenweise die Kontrolle der ganzen Dokumentation verlangen. Die Rückmeldung über die erfolgte Zertifizierungskontrolle erfolgt schriftlich.

## **8. Nichterfüllen der Zertifizierungsanforderungen**

### **Provisorische Zertifizierung**

Kann der/die AntragsstellerIn innerhalb von zwei Jahren nicht mindestens 200 Stunden Berufspraxis und mindestens 40 Stunden anerkannte Weiterbildung (davon mindestens 20 Stunden methoden-spezifische Weiterbildung (A)) sowie ein Qualitätsentwicklungsgespräch (gemäss Punkt 6) nachweisen, wird er/sie provisorisch zertifiziert. Er/ Sie muss die fehlenden Stunden in der unmittelbar folgenden Kontrollperiode nachholen und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser Periode geforderten Stunden, andernfalls erlischt die Zertifizierung.

### **Verpasste Fristen**

Ist zum Stichtag der Zertifizierungsantrag beim SFV nicht eingetroffen oder unvollständig, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Nachweise innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Wird der Antrag auch nach diesen Erinnerungsschreiben nicht eingereicht, erhält das Mitglied eine eingeschriebene und kostenpflichtige Mahnung mit einer weiteren Frist von 30 Tagen zur Nachreichung. Wird der Mahnung nach 30 Tagen keine Folge geleistet, wird die Zertifizierung aufgehoben. Das Mitglied wird vom SFV schriftlich über diesen Entscheid informiert.

### **Beschwerdenweg**

Werden dem/der AntragsstellerIn im Qualitätsentwicklungsgespräch die Unterschrift verweigert oder kann er/sie die Unterschriften aus andern Gründen nicht beibringen, hat er/sie das Recht seine/ihre Dokumentation gegen eine Gebühr von der Zertifizierungskommission überprüfen zu lassen.

## **9. Entzug des Zertifikates**

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Ethischen Richtlinien kann der SFV das Zertifikat dauerhaft oder auf Zeit entziehen. Bei einem Entzug auf Zeit können Auflagen an die Wiedererteilung geknüpft werden.

## 10. Fristverlängerung und Erlass der Nachweispflicht

Kann ein Mitglied den Zertifizierungsantrag nicht termingerecht einreichen, ist vor dem Einreichungstermin ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung oder Erlass einzureichen. Trifft das Gesuch nachträglich ein, sind die Gründe für die verspätete Einreichung des Gesuches ebenfalls zu nennen. Ein Erlass wird nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit, Auslandsaufenthalt) und für jeweils maximal 1 Kalenderjahr gewährt.

## 11. Aufbewahrungspflicht

Der SFV bewahrt die Zertifizierungs- und Erneuerungsanträge während 5 Jahren auf. Die Dokumentationen verbleiben bei den AntragstellerInnen und sind ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren.

## 12. Gebühren

Die Gebühren für die reguläre Zertifikatsvergabe sind im Jahresbeitrag enthalten.

*Diese Richtlinien wurden von der MV SFV vom **19. März 2016** genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. März 2013. Sie treten ab sofort in Kraft.  
Sie werden bei Bedarf oder spätestens nach 4 Jahren überprüft, allenfalls angepasst und der darauffolgenden MV erneut zur Genehmigung unterbreitet.*